Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus

Die Stadt Wolfsburg erhebt gemäß Paragraf (§) 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Neuhaus an Dritte nachfolgend aufgeführte Entgelte.

Die Entgelthöhe richtet sich nachfolgenden Benutzergruppen:

A: Gemeinnützige und karitative Vereinigungen sowie nichtkommerzielle Gruppierungen

B: Kommerzielle Veranstalter und sonstige Vereinigungen

C: Privatpersonen für Familienfeiern (zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Konfirmation, Kommunion, Ehe- und Dienstjubiläen)

1. Folgende Entgelte sind zu entrichten:

(1) Räumlichkeiten

	Rittersaal	**Turmzimmer**	**Burghof** Für kulturelle Veranstaltungen oder für Veranstaltungen, die im besonderen städtischen Interesse liegen	**Turnhalle** Für kulturelle Veranstaltungen oder für Veranstaltungen, die im besonderen städtischen Interesse liegen
Benutzergruppe A				
pro Nutzungstag (24 zusammenhängende Stunden)	71,00 €	35,50 €	71,00 €	71,00 €
Wochenendtarif für **eine** Veranstaltung inklusive Auf- und Abbau (Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr)	100,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €

Wolfsburg

Benutzergruppe B				
pro Nutzungstag (24 zusammenhängende Stunden)	380,00 €	190,00 €	380,00 €	380,00
Wochenendtarif für **eine** Veranstaltung inklusive Auf- und Abbau (Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr)	570,00 €	275,00 €	570,00 €	570,00 €

	Rittersaal	**Turmzimmer**
Benutzergruppe C		
pro Nutzungstag (24 zusammenhängende Stunden)	110,00 €	55,00 €
Wochenendtarif für eine Veranstaltung inklusive Auf- und Abbau (Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr)	165,00 €	82,50 €

(2) Bei den Entgeltbeträgen handelt es sich um Nettoentgelte.
Die Vermietung erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg und unterliegt derzeit nicht der Steuerpflicht nach Umsatzsteuergesetz.
Für den Fall, dass der Mietzins einschl. der Betriebskosten künftig aufgrund steuerlicher Würdigung ganz oder teilweise als umsatzsteuerliches Entgelt für eine Leistung des Vermieters anzusehen ist, verpflichtet sich der Mieter, die insoweit von der Vermieterin in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Mietzins zu entrichten.

(3) Treten Mietende der Benutzergruppe B und C von dem Vertrag zurück, berechnet die Stadt Wolfsburg eine Ausfallentschädigung. Sie beträgt bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin 50 % und bis zu einer Woche 80 % des Entgelts. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

Wolfsburg

2. Nebenkosten

(1) Im Entgelt sind anteilige Kosten für Energieverbrauch, Grundreinigung, Toilettennutzung, die Nutzung der Kücheneinrichtung und des Geschirrs sowie die Personalkosten der Hausmeister*innen innerhalb seiner regulären Dienstzeit enthalten.

(2) Für eine Tätigkeit der Hausmeister*innen außerhalb der regulären Dienstzeit entstehen zusätzlich Kosten in Höhe von 22,50 € pro angefangener Stunde.

(3) Von den Mietenden ist eine Kaution in Höhe von 100,00 € bei den Hausmeister*innen zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung bei ordnungsgemäßer Rückgabe der genutzten Räume, des Inventars, insbesondere des Geschirrs, und der Schlüssel.
Bei Schlüsselverlust ist von den Mietenden der dadurch entstandene notwendige Aufwand zu ersetzen.

3. Ermäßigung/Erlass

(1) Sitzungen und Veranstaltungen des Ortsrates Neuhaus/Reislingen und der Ratsgremien sind kostenfrei

(2) Für die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine und Verbände, Institutionen und die Kirchengemeinden aus Reislingen und Neuhaus, die die Räumlichkeiten für Übungs-, Informations-, Schulungs-, soziale und kulturelle Zwecke oder Sitzungen in Anspruch nehmen, wird kein Nutzungsentgelt gem. Nummer 1 erhoben.

Für gesellige Veranstaltungen der Vorgenannten, die nicht dem Vereinszweck dienen, ist das in Ziffer 1 für die Benutzergruppe A aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(3) Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenträgers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder wenn daran ein besonderes städtisches Interesse besteht.
Die Erstattung von Nebenkosten (Ziffer 2 Absatz 2-5) bleibt hiervon unberührt.

Wolfsburg